

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Leverkusen**

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 lit.f, 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S.90) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 21.08.2023 folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Leverkusen (Steuergläubigerin) erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuerschuldverhältnis**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung eines Spielgerätes i.S.d. § 4. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 3
Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Inhaber der Spielhallenerlaubnis oder der Inhaber der Aufstellerlaubnis des Spielgerätes. Mehrere Inhaber einer Erlaubnis sind Gesamtschuldner nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) KAG NRW i.V.m. § 44 AO.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

**§ 4
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände und Bemessungsgrundlage**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Spielgeräten gegen Entgelt (Spieleinsatz), an Aufstellorten wie Spielhallen, Spielclubs oder ähnlichen Unternehmen, in Gastwirtschaften, Wettannahmestellen, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen, die im Gebiet der Stadt Leverkusen für jedermann zugänglich sind.
- (2) Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Ferner zählen zu den Spielgeräten:
 1. Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games);
 2. Bildschirmspielgeräte;
 3. TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren);
 4. Flipper;
 5. multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals; Sportinfo-Terminals);
 6. und ähnliche Geräte.
- (3) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Geräte, die
 1. nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
 2. im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind, soweit für diese

keine Erlaubnis gemäß § 60 a Gewerbeordnung (GewO) erforderlich ist;

3. nach ihrer Bauart verschiedene Nutzungen zulassen, wie z.B. multifunktionale Geräte, die ausweislich und ausschließlich anderen Zwecken als dem Spiel, der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen; der Nachweis ist vom Steuerschuldner (§ 3) in geeigneter Form zu führen.

4. ohne Gewinnmöglichkeit sind und deren Nutzung zu Sportzwecken geeignet sind (hierzu zählen u.a. Dartspielgeräte, Tischfußball, Billard, Kegelbahnen);

5. Musikautomaten.

- (4) Die Steuer bemisst sich für den Steuergegenstand nach Abs. 1 und 2 nach der Summe des von Spielern verwendeten Einkommens oder Vermögens zur Erlangung des Spielvergnügens, einschließlich der eingesetzten Gewinne (Spieleinsatz) und ist für jeden Aufstellort gesondert zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für das Benutzen und Halten der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Geräten je angefangenen Kalendermonat

6,5 v.H. des Spieleinsatzes.

- (2) Die Steuer beträgt für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, abweichend von Absatz 1 und 3

1.000,00 € je Monat und Gerät.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes gem. Abs. 2. im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

- (3) Kann der Spieleraufwand für die Benutzung bzw. Haltung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerks nicht nachgewiesen werden, wird die Besteuerung nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz 1 je angefangenem Kalendermonat und Gerät 75,00 EUR.
- (4) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestands. Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendermonats der Steuergläubigerin -Fachbereich Finanzen- eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks elektronisch durch Datenfernübertragung einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre.
- (3) Die Steueranmeldung steht nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist; in diesem Falle ist die Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.
- (4) Bei der Besteuerung nach § 5 Abs. 1 sind der Steuergläubigerin mit den Steuerklärungen nach § 7 Absatz 2 die Fiskaldaten sowie die VDAI-Auslesedaten in unveränderter Datei per Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn die Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. In diesem Fall hat der Steuerschuldner die Fiskal- und VDAI-Auslesedaten als Datei oder hilfsweise als Ausdrucke (in Form der Langausdrucke, die Angaben über die amtliche Zulassungsnummer, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, die elektronisch gezahlte Bruttokasse, den Kasseneinhalt und den Statistikeil (Geldbilanz und herstellerspezifischen Serviceausdruck)) für den jeweiligen Besteuerungszeitraum zu übermitteln.
- (5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 6, 7 nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 a) KAG NRW i.V.m. § 152 AO ist vorbehalten.
- (6) Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs.2 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Steuerschuldner weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der Geräte bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs.2 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. §7 Abs. 1 mitzuteilen.

- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs.1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs.1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs.1 und 2 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 a) KAG NRW i.V.m. §149 i. V. m. § 150 Abs.1 bis 5 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 a) KAG NRW i.V.m. § 152 AO festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der Steuerschuldner, der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder sonstige Inhaber der Veranstaltungsorte ist verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin, ohne vorherige Ankündigung, zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Gerät zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin.
Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG NRW, 98 und 99 AO zur Einnahme des Augenscheins und zum Betreten von Grundstücken und Räumen wird verwiesen.
Eine kostenfreie Überprüfung der Geräte ist der Steuergläubigerin zu Prüfzwecken zu ermöglichen. Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, zu Dokumentationszwecken, Bilder in digitaler Form von Geräten i.S.v. § 4 mit einem ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzten Endgerät zu erstellen.
- (2) Die Geräte, sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen, sind während der Dauer der Aufbewahrungspflicht jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG NRW i.V.m. § 147 Abs. 2 Nr. 2 AO. Sie müssen den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Führung und Aufzeichnung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie dem Datenzugriff – GoBD“ (BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I S. 1269) entsprechen (§147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Leverkusen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.

Die Unterlagen sind den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG NRW, 90 und 93 AO wird verwiesen.

- (4) Die Gläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Geräte zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können, d.h., die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Sofern die Auslesung nicht in angemessener Zeit ermöglicht wird, können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden. Die Steuergläubigerin soll die Versiegelung am darauffolgenden Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 9 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. seinen Erklärungs-, Melde- und / oder Anzeigepflichten, insbesondere nach §§ 6,7, nicht, nicht pflichtgemäß oder nicht fristgemäß nachkommt,
 2. Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) vorlegt, die die Angaben auf den amtlichen Vordrucken wie Gerätename, Zulassungsnummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht oder teilweise nicht enthalten,
 3. der Aufforderung des Steueramtes der Steuergläubigerin sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) sowie der Daten in elektronischer Form nach § 6 vorzulegen nicht oder nicht vollständig entspricht,
 4. Vertreterinnen bzw. Vertretern der Steuergläubigerin mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nicht unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, gewährt,
 5. die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Steuergläubigerin daran hindert bzw. es unterlässt, diesen auf Aufforderung eine Kopie des Zählwerkausdrucks mit den für die Erhebung der Spielgerätesteuer relevanten Daten zu erstellen.
- (3) Gemäß § 20 Absatz 3 des KAG NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Im Übrigen bleiben §§ 17 und 20 KAG unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Leverkusen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 19.12.2005 außer Kraft.